

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fraktionen der Ratsversammlung der Stadt Neumünster für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Geschäftsführung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt.

2. Zuwendungen

- 2.1 Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach den dafür jeweils im Haushaltsplan der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Mitteln. Sie wird aus einem Sockelbetrag sowie einem Betrag pro Fraktionsmitglied errechnet.
- 2.2 Für die Berechnung wird von den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln ein Anteil von 45/100 auf die Fraktionen in jeweils gleicher Höhe (Sockelbetrag) und ein Anteil von 55/100 auf alle Mitglieder der Fraktionen in jeweils gleicher Höhe (Betrag pro Fraktionsmitglied) aufgeteilt.
- 2.3 Beginnt oder endet die Wahlperiode im Laufe des Haushaltsjahres, werden die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel nur anteilig für die jeweilige Dauer der Wahlperiode in dem betreffenden Haushaltsjahr aufgeteilt.
- 2.4 Die Stadt Neumünster stellt den Fraktionen im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten außerdem kostenlos geeignete Räume in städtischen Gebäuden für Fraktionssitzungen und Tagungen zur Verfügung.

3. Verwendung

- 3.1 Die finanziellen Zuwendungen dürfen von den Fraktionen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Geschäftsführung verwendet werden.
Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.
- 3.2 Die finanziellen Zuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung der Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.
- 3.3 Mittels der Zuwendung erworbene Vermögensgegenstände gehen in das Eigentum der Fraktion über. Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, werden seitens der Stadt keine Ansprüche auf diese Vermögensgegenstände erhoben.

4. Verfahren

- 4.1 Die Fraktionen erhalten von der Stadt zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Zuwendungsbescheid unter Widerrufsvorbehalt, aus dem die Höhe der finanziellen Zuwendung sowie die Höhe und die Zeitpunkte von Abschlagszahlungen hervorgehen.
- 4.2 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich in monatlich gleichen Abschlägen.
Sofern zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushalt noch nicht beschlossen sein sollte bzw. die Genehmigung der Haushaltssatzung noch nicht vorliegt, erfolgt der Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt und es sind lediglich Abschlagszahlungen nach Maßgabe des zu erwartenden Haushaltsansatzes zu gewähren.

- 4.3 Falls eine Fraktion ihre Rechtsstellung verliert, Mitglieder die Fraktion verlassen oder neue Fraktionen gebildet werden, sind alle bisherigen Zuwendungsbescheide mit Ende des Monats, in dem die Änderung gültig/wirksam wird, für die Zukunft zu widerrufen. Für die nachfolgenden Monate bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wird die Zuwendung für die übrigen Monate neu berechnet und es sind entsprechende neue Zuwendungsbescheide zu erlassen. Änderungen bezüglich der Anzahl der Fraktionen oder der Fraktionsgrößen im Laufe eines Monats wirken sich erst mit Beginn des Folgemonats auf die Zuwendung aus.
- 4.4 Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Ergebnisplan durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden finanziellen Zuwendungen prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt, wie die von der Haushaltssperre betroffenen Aufwendungen, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.

5. Verwendungsnachweis, Zuwendungserstattung

- 5.1 Die Fraktionen haben dem Fachdienst Rechnungsprüfung nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres jeweils einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendung vorzulegen.
- 5.2 Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist der Nachweis binnen drei Monaten nach Verlust des Fraktionsstatus vorzulegen.
- 5.3 Der Nachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht über die Verwendung der finanziellen Zuwendung und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben nebst den entsprechenden Belegen vorzulegen ist.

Der Nachweis ist von der/dem Vorsitzenden der Fraktion zu unterzeichnen. Bei einer Fraktion, die ihre Rechtsstellung verloren hat, ist der Nachweis von der/dem letzten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sollte eine Fraktion keine/-n Fraktionsvorsitzende/-n haben, da diese/-r das Amt niedergelegt hat oder verstorben ist, und noch kein/-e Nachfolger/-in gewählt sein, ist der Nachweis von dem dienstältesten Fraktionsmitglied zu unterzeichnen.

Der Verwendungsnachweis ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen
 2. Ausgaben
 - a. Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeitende
 - b. Ausgaben für Veranstaltungen
 - c. Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
 - e. Ausgaben für Investitionen
 - f. Sonstige Ausgaben
- 5.4 Die Unterlagen, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im Einzelnen belegen, sind von den Fraktionen für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren.
- Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des der Bekanntgabe der schriftlichen Anerkennung der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Zuwendung durch den Fachdienst Rechnungsprüfung folgenden Haushaltsjahres zu laufen.

- 5.5 Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind an die Stadt auf deren Anforderung hin unverzüglich zurückzuzahlen bzw. zu erstatten. Bei einem zu erstattenden Betrag von bis zu 5,00 € kann die Stadt diesen mit der nächsten auszahlenden Zuwendung verrechnen. Ein Anspruch auf die Verrechnung besteht nicht.

Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, sind die noch nicht verwendeten finanziellen Zuwendungen, die im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres ausgezahlt worden sind, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

Rückzahlungen nicht verwendeter Mittel, die vor Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen, sind dem Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal zuvor in ihrer Höhe bekanntzugeben und erst nach Mitteilung eines Kassenzeichens vorzunehmen.

- 5.6 Sofern der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht vorgelegt wird, sind bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises keine weiteren finanziellen Zuwendungen an die säumige Fraktion zu gewähren. Noch nicht gezahlte Zuwendungen sind zurückzuhalten. Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist mit einer angemessenen Frist anzumahnen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Die für das laufende Haushaltsjahr bereits gezahlte finanzielle Zuwendung ist unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom 14.03.2011.

Neumünster, den

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister